

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

Loacker Gruppe, Deutschland

Januar 2020

Teil A – Allgemeines

1. Anwendungsbereich dieser AGB und dieses Teils A

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Loacker Saar Recycling GmbH, Loacker Rheinhafen Recycling GmbH, Loacker Recycling GmbH (Wonfurt), Loacker Recycling GmbH (Donauwörth), Fischer Recycling Lindau GmbH, RSB Rohstoffservice Berlin GmbH (jeweils im Folgenden bezeichnet als „Loacker“) und ihren Vertragspartnern.
- 1.2 Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von diesen AGB abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nur, wenn sie von Loacker ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Änderungen dieser AGB können von Loacker jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, soweit der Vertragspartner auf die geänderten Bestimmungen hingewiesen wurde und der Vertragspartner den Änderungen der AGB nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung der Änderung widerspricht.
- 1.4 Diese AGB gelten auch dann ausschließlich und uneingeschränkt, wenn Loacker in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Die Regelungen dieses Teil A gelten, soweit in den Teilen B - D keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Verbraucher

- 2.1 „Verbraucher“ ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 2.2 Diese AGB gelten auch gegenüber Verbrauchern. Soweit für Verbraucher besondere Bestimmungen getroffen worden sind, ersetzen diese die allgemeinen Regelungen.

3. Angebot und Auftragsannahme

- 3.1 Angebote von Loacker sind freibleibend.
- 3.2 Der Vertrag, einschließlich sonstiger Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung von Loacker zustande.
- 3.3 Der Vertragsinhalt, insbesondere in Bezug auf den Lieferumfang, richtet sich nach der schriftlichen Bestätigung von Loacker, es sei denn, es wurde nach Vertragsschluss eine mündliche oder konkludente, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung getroffen. Die Änderung individueller Vereinbarungen kann auch nach Vertragsschluss nur schriftlich erfolgen.
- 3.4 Loacker ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der jeweils auftraggebenden Person zu prüfen, sondern ist befugt von deren rechtmäßiger Vertretungsbefugnis auszugehen.
- 3.5 Loacker hat das Recht, sich zur Erfüllung der ihr aus den Vereinbarungen obliegenden Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 3.6 Die vom Vertragspartner im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen von Loacker sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto jeweils ab Rechnungsdatum. Skonto wird nur nach individueller Vereinbarung gewährt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Vertragspartners ist jeweils der Eingang der Gutschrift auf dem in der Rechnung für die Zahlung angegebenen Konto.
- 4.2 Mangels ausdrücklicher Bestimmung des Vertragspartners ist Loacker berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.
- 4.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels kann Loacker vorbehaltlich sonstiger Rechte Verzugszinsen mindestens in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszins in Rechnung stellen, gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszins.
- 4.4 Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

Loacker Gruppe, Deutschland

Januar 2020

- 4.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind oder auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.
- 4.6 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.
- 4.7 Loacker ist zur Abtretung ihrer Forderungen gegen den Vertragspartner berechtigt.

5. Haftungsumfang von Loacker

- 5.1 Loacker haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Loacker oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung.
- 5.2 Loacker haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Loacker oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 5.3 Loacker haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllen die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 5.4 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Loacker ausgeschlossen.
- 5.5 Soweit die Haftung von Loacker ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Loacker.

6. Verjährung

- 6.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Vermögensverschlechterung

- 7.1 Wenn beim Vertragspartner nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, ist Loacker berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Vertragspartner nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist Loacker zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.2 Das gleiche gilt, wenn Loacker nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners entstehen lassen, insbesondere wenn sich die Kreditversicherung von Loacker weigert, die offenen Forderungen gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise zu decken; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass Loacker diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.
- 7.3 Ferner ist Loacker in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.

8. Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Bonitätsprüfung

- 8.1 Personenbezogene Daten werden von Loacker erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann. Wenn Loacker dem Vertragspartner Gegenstände liefert oder abholt, können die Daten des Kunden an ein beauftragtes Transportunternehmen weitergegeben werden, soweit diese zur Lieferung bzw. Abholung benötigt werden. Eine weitergehende Verarbeitung erfolgt nur, wenn Sie eingewilligt haben oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Weitere Informationen zum Datenschutz und insbesondere zu den Betroffenenrechten finden sich in der Datenschutzerklärung von Loacker unter <https://www.loacker.cc/datenschutzerklaerung/>.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

Loacker Gruppe, Deutschland

Januar 2020

8.2 Loacker behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Vertragspartnern nur nach positiver Bonitätsprüfung einzugehen bzw. im Falle eines negativen Ergebnisses einer Bonitätsprüfung Verträge nur nach Erhalt einer Anzahlung einzugehen. Zu diesem Zweck wird Loacker bei Aufträgen mit Vorleistung von Loacker eine Beurteilung des Kreditrisikos bei den Wirtschaftsauskunftei Creditreform Ingolstadt, Nürnbergerstraße 34, 85055 Ingolstadt durchführen. Dazu werden die personenbezogenen Daten, die zu der Bonitätsprüfung nötig sind, wie Name sowie Adresse, an die Wirtschaftsauskunftei übertragen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Vermeidung eines Zahlungsausfalles und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO und des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f, DS-GVO.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Loacker.

9.2 Ist der Vertragspartner Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

9.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der vertragsschließenden betroffenen Loacker Gesellschaft. Loacker kann Ansprüche aber auch im gesetzlichen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend machen.

9.4 In allen anderen Fällen können Loacker oder der Vertragspartner Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.

Teil B – Entsorgung; Bereitstellung von Abfallbehältern, Büro- und Lagercontainern sowie Sanitärcontainern und mobilen WCs

1. Leistungsumfang

1.1 Loacker übernimmt die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Dienstleistungen für den Vertragspartner. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistungen

- die Bereitstellung von Behältern bzw. Containern oder mobilen WCs (nachfolgend zusammenfassend als „**Mietgegenstände**“ bezeichnet) der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl;
- den An- und Abtransport der Mietgegenstände sowie deren Aufstellung am vereinbarten Standort;
- den Austausch bzw. Umlerung sowie den Abzug der bereit gestellten Behälter für Abfälle und/oder für Material (nachfolgend zusammenfassend als „**Gut**“ bezeichnet) am vereinbarten Standort und den Transport des Gutes zur Verwertungs-/ Beseitigungsanlage;
- die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung des im Vertrag festgelegten Gutes.

1.2 Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von Loacker infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat Loacker die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Regelung durchzuführen. Hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

1.3 Die Preise und Mieten richten sich nach den jeweiligen Angeboten von Loacker in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail), welche dem Vertragspartner übermittelt werden.

2. Zeitpunkt der Leistungserbringung

2.1 Grundsätzlich wird die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht.

2.2 Die vereinbarten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind bindend; nicht von Loacker verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig und werden zu den Stundensätzen für die beauftragten Leistungen abgerechnet.

2.3 Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistung in Textform, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

Loacker Gruppe, Deutschland

Januar 2020

3. Pflichten des Vertragspartners bezüglich der Anlieferung und Aufstellung der Mietgegenstände

- 3.1 Dem Vertragspartner obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.
- 3.2 Der Vertragspartner haftet für die Auswahl des Standortes der Mietgegenstände, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund und garantiert die freie Zugänglichkeit zur Beistellung sowie zum Abtransport der Mietgegenstände.
- 3.3 Der Vertragspartner hat Loacker rechtzeitig vor der Anfahrt auf die Beschaffenheit des Straßenzustandes hinzuweisen, es sei denn, diese ist offensichtlich für das Befahren durch einen Lastkraftwagen geeignet. Unterlässt der Vertragspartner diesen Hinweis, so haftet Loacker nicht für Schäden, welche durch das Befahren der Straße oder aufgrund einer Nichtbefahrbarkeit der Straße (z.B. Verspätung, Unmöglichkeit) entstehen; etwaige Schäden hat der Vertragspartner zu ersetzen.
- 3.4 Die Verkehrssicherungspflicht für die Mietgegenstände obliegt dem Vertragspartner. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Vertragspartner vor der Aufstellung auf eigene Kosten einzuholen.
- 3.5 Der Vertragspartner wird vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des vorgesehenen Standortes vor der Aufstellung dessen Zustimmung zur Aufstellung des Mietgegenstandes einholen.
- 3.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Behälter selbstständig umzusetzen bzw. zu bewegen, von Dritten, die nicht ausdrücklich von Loacker hierzu beauftragt wurden, bewegen zu lassen oder an solche Dritte zur Abholung zu überlassen.
- 3.7 Für die unterlassene Sicherung des Behälters oder fehlende Genehmigung durch Behörden, Eigentümer oder Berechtigte haftet ausschließlich der Vertragspartner. Er stellt Loacker insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

4. Hinweispflicht des Vertragspartners

- 4.1 Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung des Guts oder der Mietgegenstände betreffen, sind Loacker unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 4.2 Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Vertragspartner für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.

5. Nutzungsbedingungen für Mietgegenstände

- 5.1 Loacker stellt dem Vertragspartner für die Dauer der Entsorgung die nötigen Behälter mietweise zur Verfügung.
- 5.2 Die Überlassung von Büro- und Lagercontainern, Sanitärcontainern und mobilen WCs erfolgt aufgrund eines Mietvertrags auf der Basis des Angebots von Loacker.
- 5.3 Die Mietgegenstände stehen im Eigentum von Loacker. Eigentumszeichen dürfen nicht entfernt werden.
- 5.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Mietgegenstände und ggf. deren Anlagen und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Im Rahmen der vertragsmäßigen Benutzung der Mietgegenstände hat der Vertragspartner jede Rücksichtnahme zu üben.
- 5.5 Der Vertragspartner haftet Loacker wegen Beschädigungen oder Verlust eines Mietgegenstandes sowie der zum Mietgegenstand gehörenden Einrichtungen und Anlagen, die durch ihn, in seinem Lager stehende Personen oder durch die mit seinem Einverständnis in dem Mietgegenstand verkehrenden bzw. diesen benutzenden Personen und Besucher verursacht worden sind, soweit er dies zu vertreten hat. Der Vertragspartner hat die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, soweit der Mietgegenstand, dessen Anlagen und Einrichtungen seiner Obhut unterliegen. Der Vertragspartner haftet nicht für Zufall oder höhere Gewalt.

6. Zu verwertendes oder zu entsorgendes Gut

- 6.1 Der Vertragspartner hat das Gut vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Behälter sind ausschließlich mit dem deklarierten Gut zu befüllen. Änderungen in der Zusammensetzung des Gutes sind Loacker unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

Loacker Gruppe, Deutschland

Januar 2020

- 6.2** Das Gut geht mit Überlassung in einen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum von Loacker über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle oder Materialien, die nicht der Deklaration entsprechen. Letztere können von Loacker zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Vertragspartner das falsch deklarierte Gut auf eigene Kosten zurück zu nehmen. Verweigert er die Annahme, ist Loacker berechtigt, das Gut zu entsorgen und Schadenersatz zu verlangen.
- 7. Bestätigung der Leistungserbringung, Nachweispflicht über ordnungsgemäße Entsorgung**
- 7.1** Der Vertragspartner hat Loacker die auftragsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf Verlangen zu bestätigen.
- 7.2** Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Vertragspartner den Nachweis unter Verwendung der von Loacker hierfür vorgesehenen Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der Vertragspartner seiner Nachweispflicht - auch mittels eines Beauftragten - zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist Loacker zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.
- 7.3** Die von Loacker übernommenen Leistungspflichten entbinden den Vertragspartner nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.
- 8. Leistungsmängel bei Entsorgung**
- 8.1** Der Vertragspartner hat Loacker Mängel hinsichtlich der Entsorgung binnen 48 Stunden anzuzeigen.
- 8.2** Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen.

Teil C – Ankauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen

- 1. Vertragsschluss, Preis**
- 1.1** Das Angebot des Vertragspartners, der nicht Verbraucher ist, ist verbindlich.
- 1.2** Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer; gegenüber Unternehmern allerdings nicht, wenn die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist.
- 1.3** Falls sich bei Anlieferung herausstellt, dass die gelieferten Wertstoffe von anderer Art oder Qualität sind, als vom Vertragspartner angekündigt, ist der Vertrag diesen Abweichungen anzupassen.
- 2. Maße, Gewichte und Rundungsregeln**
- 2.1** Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig.
- 2.2** Die Anteile der chemischen Elemente werden kaufmännisch auf die letzte in der Spezifikation angegebene Stelle gerundet.
- 3. Lieferzeit und Lieferverzug**
- 3.1** Der mit Loacker vereinbarte Lieferzeitraum ist bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Loacker unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2** Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Loacker – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgend Ziff. 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3** Ist der Vertragspartner in Verzug, kann Loacker – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Loacker bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Loacker ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Loacker überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

Loacker Gruppe, Deutschland

Januar 2020

4. Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus zum jeweiligen Standort von Loacker, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.2 Bei der Lieferung von Schrotten, Metallen und Wertstoffen sind für die Berechnung des Preises die von Loacker bei Anlieferung festgestellten Liefergewichte maßgeblich.
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Menge) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von Loacker beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Loacker hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Loacker eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Loacker über.
- 4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät Loacker in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf Verlangen von Loacker zurückzunehmen.
- 5.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Loacker schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszins. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich ist.
- 5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Loacker in gesetzlichem Umfang zu. Loacker ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- 5.5 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen sowie Forderungen die auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Soweit der Vertragspartner die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt liefert, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- 6.2 Loacker bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).
- 6.3 Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Mangelhafte Lieferung

- 7.1 Für die Rechte von Loacker bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Loacker – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung von Loacker oder vom Vertragspartner stammt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

Loacker Gruppe, Deutschland

Januar 2020

- 7.3 Für Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 7.4 Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von Loacker als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Vertragspartner eingeht.
- 7.5 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Loacker durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Loacker gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Loacker den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für Loacker unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Loacker den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.6 Im Übrigen ist Loacker bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Loacker nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Teil D – Verkauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Abschnitt Teil D gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Bei Verkäufen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen, es sei denn, in Teil A sind besondere Regelungen getroffen.

2. Preise, Fracht und Verpackungskosten

- 2.1 Die Preise richten sich – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – nach dem Angebot von Loacker.
- 2.2 Für die Berechnung des Preises sind die von Loacker festgestellten Liefergewichte maßgeblich.

3. Lieferfristen, Nichtverfügbarkeit der Leistung und Verzug

- 3.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung von Loacker, frühestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem alle mit dem Vertragspartner zu klärenden Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt und alle sonstigen vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllt worden sind.
- 3.2 Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn der Vertragspartner die von ihm zu erfüllenden Voraussetzungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt. Die Rechte von Loacker wegen Verzug des Vertragspartners bleiben unberührt.
- 3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Bereitschaft zum Versand der Ware mitgeteilt ist.
- 3.4 Sofern Loacker verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Loacker nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Loacker den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Loacker berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird Loacker unverzüglich erstatten. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von Loacker oder wenn weder Loacker noch den Zulieferer ein Verschulden trifft.
- 3.5 Die Haftung von Loacker bei Lieferverzug ist entsprechend Ziff. 4 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt.
- 3.6 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Vertragspartners und von Loacker, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

Loacker Gruppe, Deutschland

Januar 2020

4. Lieferverträge auf Abruf

- 4.1 Wenn der Vertragspartner bei Lieferverträgen auf Abruf die Ware nicht rechtzeitig abrufen oder die Lieferung nicht rechtzeitig einteilt, ist Loacker nach Ablauf einer von Loacker gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch offenen Teil des Liefervertrags zurückzutreten.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Für Lieferung und Gefahrübergang gilt DAP (Incoterms 2020) zum vereinbarten Lieferort, wenn zwischen den Parteien keine andere Regelung getroffen wurde.
- 5.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die Loacker nicht zu vertreten hat, oder auf Verlangen des Vertragspartners, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

6. Verpackung

- 6.1 Soweit erforderlich, verpackt Loacker die Ware in handelsüblicher Weise.

7. Teillieferungen, Teilverzug und Teilunmöglichkeit

- 7.1 Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist und er ein objektives Interesse an der Teillieferung hat.
- 7.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.
- 7.3 Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der vorstehenden Ziff. 3. entsprechend.

8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 8.1 Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort hat der Vertragspartner diese unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auf die gesamte Lieferung.
- 8.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag) schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 8.3 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch hinsichtlich dieser versteckten Mängel als genehmigt.

9. Sachmängelhaftung

- 9.1 Es ist Loacker Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu untersuchen.
- 9.2 Wird ein fristgemäß gerügter Mangel nachgewiesen, leistet Loacker nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung von mangelfreier Ware Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Im Fall der Ersatzlieferung ist Loacker nur verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit Loacker den Mangel verschuldet hat und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Vertragspartner das Recht auf Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen; der Haftungsumfang ist jedoch gemäß der vorstehenden Ziff. 4 beschränkt.

10. Eigentumsvorbehalt von Loacker

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Loacker aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält Loacker sich das Eigentum an den verkauften Waren vor. Wurde mit dem Vertragspartner eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand

Loacker Gruppe, Deutschland

Januar 2020

- 10.2** Durch Verarbeitung der von Loacker gelieferten Waren erwirbt der Vertragspartner kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für Loacker. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind Loacker und der Vertragspartner sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf Loacker übergeht. Loacker nimmt die Übereignung an. Der Vertragspartner bleibt unentgeltlicher Verwahrer dieser verarbeiteten Waren.
- 10.3** Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt Loacker Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von Loacker gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
- 10.4** Der Vertragspartner tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an Loacker ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder vermischt ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt der Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder Loacker gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Vertragspartner die gesamte Kaufpreisforderung an Loacker ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht Loacker ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- 10.5** Loacker verpflichtet sich, auf Verlangen des Vertragspartners die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten ihrer zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- 10.6** Der Vertragspartner kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Loacker innerhalb des jeweiligen Zahlungsziels nachkommt, bis auf Widerruf die Außenstände für sich einziehen.
- 10.7** Mit einer Zahlungseinstellung durch den Vertragspartner, einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder einer erfolgten Pfändung der Vorbehaltsware erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
- 10.8** Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Ware hat der Vertragspartner Loacker unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht sowie sonstiges vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners, insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, gibt Loacker das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 10.9** Wenn Loacker wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist Loacker zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Vertragspartner. Loacker ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Vertragspartner herausgegeben.